

GEMEINDE DIPPERZ
KREIS FULDA

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 ORTSTEIL FRIESENHAUSEN/KNESHECKE

RECHTSGRUNDLAGEN

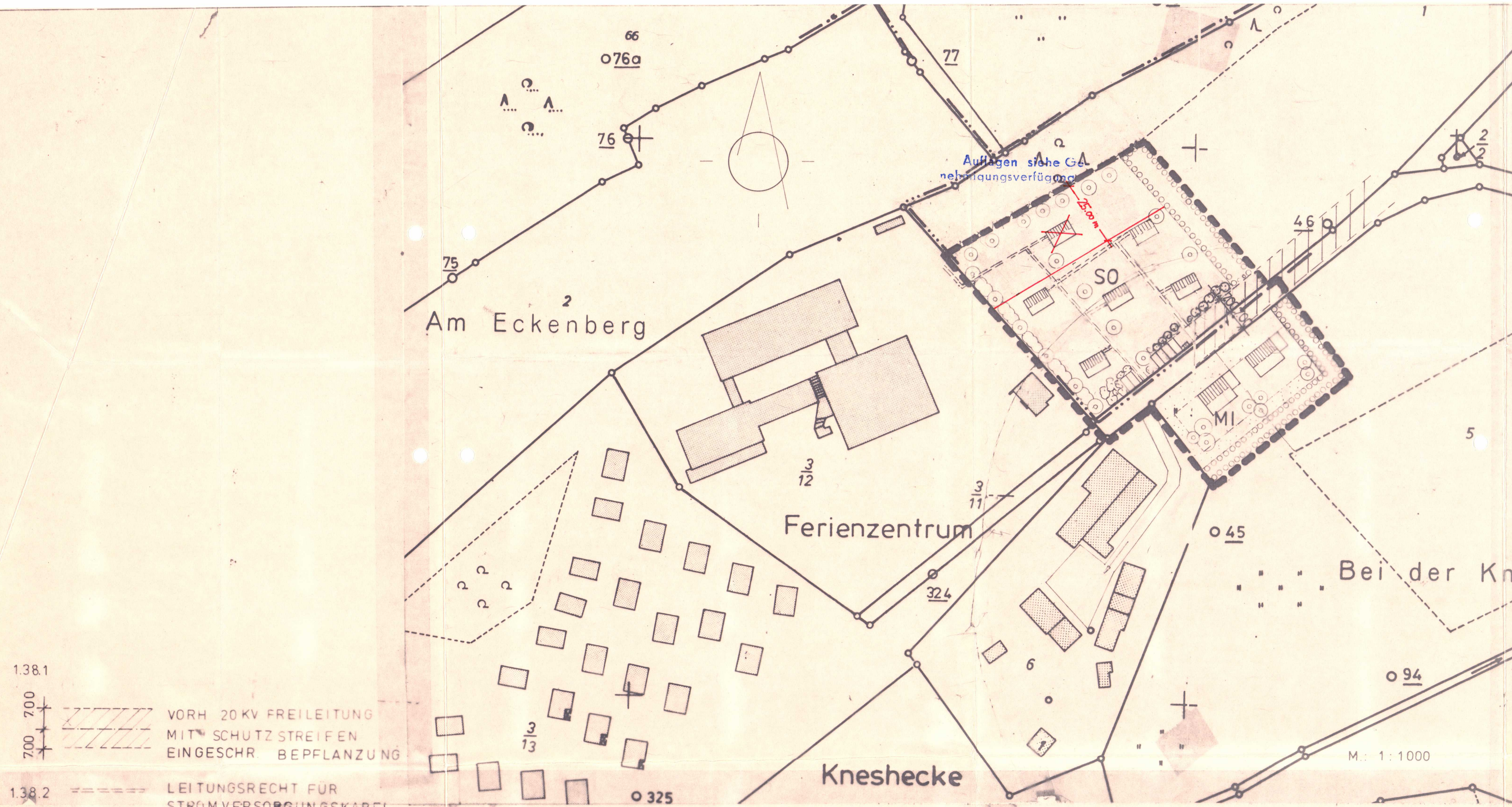
A. BAUGESETZBUCH	(BAUGB)	VOM 08-12-1986
B. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	(BAUNVO)	VOM 23-01-1990
C. PLANZEICHENVERORDNUNG	(PLANZVO)	VOM 30-07-1981
D. HESSISCHE BAUORDNUNG	(HBO)	VOM 20-07-1990
E. HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG	(HGO)	VOM 30-08-1976

1. FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNGEN
- 1.1 GRENZEN UND ABGRENZUNGEN
 - 1.11 GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEFUGNISSES
- 1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.21 MI MISCHGEBIET NACH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
 - 1.22 SO SONDERGEBIET (FERIENZENTRUM) NACH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- 1.3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE UND MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR MISCHGEBIET

1.31 GESCHOßZAHL	1
1.32 GRUNDFLÄCHENZAHL	0,3
1.33 GESCHOßFLÄCHENZAHL	0,5
1.34 BAUWEISE	0
1.35 DACHFORM	SD + WD
1.36 DACHNEIGUNG	28° - 38°
1.37 KNIESTOCK	BEI ZULÄSSIGER EINGESCHOSSIGER BAUWEISE MIT UND OHNE AUSBAU DES UNTERGESCHOßES WIRD DIE KNIESTOCKHÖHE (DREMPEL AUF 0,75 M BEGRENZT).
- 1.38 MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600 M²

" WENN IM RAHMEN DER HBO V. 20-07-1990 KELLER UND ODER DACHGESCHOSSE ALS ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSSE ANZURECHNEN SIND, KÖNNEN DIESE IM WEGE DER AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN DIE FESTGESETZTEN GRUND- UND GESCHOßFLÄCHENZAHLN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, UND DIE ANORDNUNG DER VERMEHRT ERFORDERLICHEN EINSTELLPLATZE SOWIE EINES ANGEMESSENEN GRÜNFLÄCHENANTEILS AUF DEM GRUNDSTÜCK GESICHERT SIND.

DIE AUßENWÄNDE AN DER TALSEITIGEN TRAUFESEITE DARF NICHT MEHR ALS 6,25 M BETRAGEN. DIE HÖHE WIRD GEMESSEN VOM NATÜRLICHEN GELÄNDE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUßENWAND MIT DER DACHHAUT.



1.38.1 VORH. 20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN EINGESCHR. BEPFLANZUNG

1.38.2 LEITUNGSRECHT FÜR STROMVERSORGUNGSKABEL NACH ANGABE DER UWAG

1.39 DACHGAUPEN NUR MI
DACHGAUPEN SIND IN DER LÄNGE AUF 1/2 DER FIRSTLÄNGE ZU BEGRENZEN MIT FOLGEN DER MAßGABE, DAB DIE GAUPENHÖHE ÜBER DER DACHHAUT 1/3 DER DACHHÖHE, GEMESSEN VON DER TRAUFE BIS FIRST NICHT ÜBERSTEIGEN DARF, MAXIMAL JEDOCH 1,30 M, DER SEITLICH ABSTAND VON DER GIEBELWAND BEI SATTELDÄCHERN UND BEI WALMDÄCHERN VON DER GRAT KEHLINIE MUß MIND. 1,50 M BETRAGEN.

1.40 VERKEHRSLÄCHEN
ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE

1.5 GÄRTNERISCHE FESTSETZUNGEN
ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB FÜR MI UND SO
DIE VORGÄRTEN SIND ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHE ZU GESTALTEN. JE 200 M² ANGEFANGENE GRUNDFLÄCHE IST EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. DABEI IST MIND. 1 HOCHER WACHSEND. LAUBBAUM (ÜBER 10 M) ZU VERWENDEN. DIE RANDFLÄCHEN DES PLANGEBIETES SIND ZUR ABSCHIRMUNG UND EINBINDUNG IN DIE FREIE LANDSCHAFT ENTSPRECHENDEN ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNGEN DURCH HECKEN ODER GLEICHARTIGEN DICHTEN GEWÄCHSEN ABZUPFLANZEN UND VOM EIGENTÜMER DAUERND ZU UNTERHALTEN.

1.51 BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG UND DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ENTFÄLLT UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.

ANPFLANZUNG EINZELNER BÄUME UND BAUMARTEN: DEUTSCHE EICHE, ROTBUCH, FELDHAORN, BERGAORN, TRAUBENEICH, EBERESCHE, SPITZAHORN, ESCHEN, HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME, STRÄUCHER: HASELNUß, WEISSDORN, PFAFFENHÜTCHEN, ROTES HARTRIEGEL, HAINBUCHE, HIMBEERE, KORNELKIRSCHEN, HUNDSROSE.
PFLANZDICHTEN: BÄUME SIND IN 2 REIHEN VERSATZT MIT EINEM ABSTAND VON CA. 10 M ZU PFLANZEN STRÄUCHER SIND AUF JE 1,5 M² 1 HECKENPFLANZE ZU PFLANZEN.

- 6 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- | | | |
|------|--|------------------------------|
| 1.61 | | ÜBERBAUBARE FLÄCHEN MI |
| 1.62 | | NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN MI |
| 1.63 | | BAUGRENZE MI |
- 1.7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- | | | |
|------|-------------------------|--|
| 1.71 | | GEPLANTE GEBÄUDE MIT VERBINDLICHER HAUPTFIRSTRICHTUNG, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN GEBÄUDE SIND BEZÜGL. IHRER FIRSTRICHTUNG VERBINDL. |
| 1.72 | | VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN |
| 1.73 | | GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN - NICHT VERBINDLICH - |
| 1.74 | FLUR 1, FLURSTÜCK 1 u 5 | FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG |
| 1.75 | | IN DEN VERKEHRSWEGEN WERDEN BEI AUSBAU UND HERSTELLUNG DER TRASSEN FÜR FERNMELE- UND STROMKABEL VORGESEHEN. DIE VERSORGUNGSTRÄGER WERDEN EIN JAHR VOR BAUBEGINN VON DER MAßNAHME UNTERRICHTET. |
- 1.8 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE FÜR SO
- | | |
|-----------------------|--|
| 1.81 BAUWEISE | 0 |
| 1.82 GESCHOßZAHL | 1 |
| 1.83 GRUNDFLÄCHENZAHL | STATT GRZ WIRD DIE GRUNDFLÄCHE DER GEBÄUDE FESTGESETZT, DIE IM PLAN EINGETRAGENEN GRUNDRIßGRÖßEN SIND VERBINDLICH. |
| 1.84 DACHFORM | SATTELDACH 23° - 25° NEIGUNG |
- 1.9 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- | | | |
|------|--|--|
| 1.91 | | GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHTUNG, GLEICHZEITIG ZULÄSSIGE GRUNDRIßGRÖßE. |
|------|--|--|
- 2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
- 2.1 EINFRIEDUNGEN
SIND BIS MAX. 1,00 M ZULÄSSIG EINSCHL. SOCKEL. SOCKELHÖHE MAX. 0,30 M

2.2 DÄCHER
GROßFLÄCHIGE PLATTEN ODER ZEMENTGRAUE DACHEINDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE EINDECKUNG DES DACHES HAT IN EINER DEM DORFBILD ANGEPAßTEN ZIEGELINDECKUNG ZU ERFOLGEN.

3.0 AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

3.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUß
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 13.5.91. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUß WURDE AM 24.5.91. ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

3.2 BÜRGEBETEILIGUNG
DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 2 (2) BAUGB DEISEM BAULEITPLANVERFAHREN WURDE AM 16.11.92. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIESE BEKANNTMACHUNG ERHIELT DEN HINWEIS, DAB DIE BÜRGER IN DER ZEIT VOM 16.11.92. BIS 14.5.92. GELEGENHEIT ZUR ÄUßERUNG UND ERÖRTERUNG DES ENTWURFES DIESER BEBAUUNGSPLANES HABEN.

3.3 OFFENLEGUNGSBESCHLUß
DER ENTWURF ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 1.4.92. BIS 14.5.92. EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN SIND AM 25.3.92. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

3.4 SATZUNGSBESCHLUß
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT NACH § 10 BAUGB AM 24.9.92. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VERMERK ÜBER DIE ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS:
DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 (3) BAUGB FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2, OT DÖRMBACH/F WURDE AM 14.4.92. ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

DER GEMEINDE
DIPPERZ OT DÖRMBACH
„KNESHECKE“

MASSTAB 1:1000

BEARBEITET ARCHITEKT BENNO BUG
HÜNFELDER STR. 32
64 18 HÜNFELD - MACKENZELL
TEL. 066 52 / 1507
TELE FAX 066 52 / 72648

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben und/oder Auflagen nicht geltend gemacht. Verfügung vom 28. Jan. 1993, Az.: 34-DIPPERZ-41

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:

sh. 28.4.93